

BGK

BRAHMS GROOS & KOLLEGEN



DIE AUSWIRKUNG DER NOVELLE DES STROMSTG AUF WINDPARKS

Rechtsanwalt Christian Froberg

28. Windenergietage vom 5. bis 7. November 2019 in Potsdam

DIE AUSWIRKUNG DER NOVELLE DES STROMSTG AUF WINDPARKS

Gliederung:

- I. Änderung des StromStG mit Wirkung vom 1. Juli 2019
- II. Wesentliche Änderungen des StromStG und der StromStV im Einzelnen
 1. Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
 2. Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
 3. § 10a StromStG Datenaustausch
- III. Einsatz von Strom für „artfremde“ Anlagen
- IV. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

ÄNDERUNG DES STROMSTG MIT WIRKUNG VOM 1. JULI 2019

I. Änderung des StromStG mit Wirkung vom 1. Juli 2019

Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Vor allem weitreichende Änderungen in der Besteuerung des dezentral erzeugten Stroms, insbesondere der Steuerbefreiungen des § 9 Abs. 1 StromStG unter dem Einfluss des europäischen Beihilferechts.

Insbesondere die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG a. F. wurde im Zuge dessen grundlegend neu gefasst.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

II. Wesentliche Änderungen des StromStG und der StromStV im Einzelnen

1. Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** in Verbindung mit **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** ist nur noch Strom von der Steuer befreit, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **mehr als zwei MW aus erneuerbaren Energieträgern** erzeugt und **vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch** entnommen wird.

Im Ergebnis dessen Wegfall des sogenannten **Grünstromnetzes** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG a. F. *Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird*).

Die Tatbestandsvoraussetzungen wurden in Konsequenz dessen trennschärfer gefasst; keine Überschneidung mehr mit Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Der Begriff **Ort der Erzeugung** ist mit Blick auf die Gesetzesbegründung im Einzelfall und nunmehr großzügiger auszulegen.

§ 9 Abs. 1a StromStG hat maßgebliche Bedeutung für Beurteilung der Steuerbefreiung gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG**.

Gemäß § 9 Abs. 1a StromStG ist Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht von der Steuer befreit, wenn er in ein **Netz der allgemeinen Versorgung** (Legaldefinition in **§ 2 Nr. 11 StromStG**) eingespeist oder dorthin lediglich kaufmännisch-bilanziell weitergegeben und infolgedessen als eingespeist behandelt wird.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Unverändert ist Strom nur dann von der Steuer befreit, wenn er **ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern** erzeugt wird, die in **§ 2 Nr. 7 StromStG** im Einzelnen definiert sind.

Wenn es sich lediglich um **bilanziell eingesetzte erneuerbare Energieträger zur Stromerzeugung** handelt, liegt ebenfalls **unverändert kein Strom aus erneuerbaren Energieträgern** im Sinne von § 2 Nr. 7 StromStG vor.

Bei den eingesetzten Waren muss es sich demnach auch künftig tatsächlich (physisch) um erneuerbare Energieträger handeln.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Betreiber der Anlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kann mit Blick auf den Begriff des Verwenders nur derjenige sein, der den **Realakt der Stromerzeugung** als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in die Lage versetzt wird, indem ihm ein **Nutzungsrecht bzw. eine Verfügungsmöglichkeit an der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. Stromerzeugungseinheit** eingeräumt wird.

Dabei kommt es **nicht** darauf an, ob ein **eigenes wirtschaftliches Risiko** getragen oder in welchem **Umfang das Geschäftsrisiko** durch einen anderen abgenommen wird.

Eigentum ist ebenfalls **nicht** maßgebend. Betreiber kann mithin auch eine Betriebsführungsgesellschaft sein, wenn bei dieser die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen (siehe dazu Informationsschreiben der GZD vom 17. Juli 2019).

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Der **Anwendungsbereich** von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist entgegen der vorherigen Gesetzeslage zum Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG infolge der reglementierten Nennleistung eindeutig **abgegrenzt**.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG sind nur Stromerzeugungsanlagen von der Steuer befreit, die eine **elektrische Nennleistung von mehr als zwei Megawatt** aufweisen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen **bezogen auf den jeweiligen Standort** erfüllt sein.

Ob es sich um **eine oder mehrere Anlagen** handelt, ist stets im **Einzelfall** nach dem **Gesamtbild der technischen Gegebenheiten auf der Grundlage sachlicher Abgrenzungskriterien** zu beurteilen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Der Terminus **Selbstverbrauch** setzt voraus, dass der Betreiber der Anlage mit der – juristischen – Person identisch ist, die den Strom zum Verbrauch entnimmt.

Hierzu kann auch der **Strom zur Stromerzeugung**, mithin die Strommenge gehören, die als **Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage** zu betrachten ist; in der Regel ist das vor allem die Strommenge, die zwischen der Bruttostromerzeugung des Generators und einer möglichen Messung am Netzanschlusspunkt entnommen, jedoch nicht gemessen wird.

Ort der Erzeugung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist jedenfalls das Grundstück oder Flurstück, auf dem sich die Anlage befindet.

Wenn ein **Gebiet räumlich zusammengehört**, können jedoch auch mehrere Grundstücke und Betriebsgelände einen Ort der Erzeugung im Sinne des Gesetzes bilden. Die Frage, ob eine Stromentnahme am Ort der Erzeugung erfolgt, ist **stets im Einzelfall** zu prüfen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Der Anlagenbetreiber kann die Steuerbegünstigung sowohl in Form einer **Steuerbefreiung** als auch in Form einer **Steuerentlastung** beanspruchen.

Gemäß **§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StromStG** bedarf er dazu einer Erlaubnis. Ein Erlaubnisschein wird gemäß **§ 9 Abs. 1 StromStV** nicht ausgestellt.

Sofern der Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen wird, wird in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 kein Erlaubnisschein ausgestellt.

Gemäß **§ 9 Abs. 6 StromStG** darf der Erlaubnisinhaber den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck (hier Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung) steuerfrei entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des **§ 3 StromStG** in Höhe von 20,50 Euro je MWh. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Gemäß **§ 8 Abs. 1 StromStV** hat derjenige, der Strom steuerbegünstigt respektive steuerfrei entnehmen will, die Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG **schriftlich** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt nach § 1 StromStV zu **beantragen**.

Der Betreiber der Anlage kann die Steuerbegünstigung zum anderen auch als Steuerentlastung **nach § 12c StromStV** in Anspruch nehmen.

Hierzu muss der Strom nachweislich zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh versteuert worden sein.

Im Regelfall ist dazu zunächst eine Selbstversteuerung als Versorger bzw. eingeschränkter Versorger (kleiner Versorger) oder Eigenerzeuger erforderlich.

Es muss sämtlicher Strom, der im Generator erzeugt wurde und dem Selbstverbrauch zugrunde liegt, gegebenenfalls abzüglich entstehender physikalischer Verluste, versteuert werden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Wenn **Verluste** mit versteuert werden, können diese bis auf Weiteres auch mit entlastet werden.

Da es häufig keine Messungen der zu versteuernden bzw. zum Selbstverbrauch entnommenen Strommenge geben wird, muss diese anhand anderer geeigneter Methoden bestimmt werden.

Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die **versteuerte Menge nicht unter der zur Entlastung angemeldeten Menge** liegt und es **nicht zu mehrfachen Begünstigungen** kommt.

Der Antragsteller hat die Versteuerung entsprechend nachzuweisen, beispielsweise über die Steueranmeldung und anhand geeigneter Unterlagen.

Die **Steuerentlastung** ist analog zum § 12d StromStV (Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen) **anlagen- und standortbezogen** ausgestaltet (siehe dazu Informationsschreiben der GZD vom 17.07.2019).

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

2. Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Der Regelungsgehalt der Steuerbefreiungstatbestände gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) StromStG** für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung **von bis zu zwei Megawatt** ändert sich nicht grundsätzlich.

Die **Befreiungen beschränken** sich seit 01.07.2019 indes auf **Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen** erzeugt wird.

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG** ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen **Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern** oder in **hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt** erzeugt und **vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch** entnommen wird.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG** ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung **von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt** erzeugt und **von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.**

Betreibenlassen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG meint auch künftig vor allem **Contracting-Projekte.**

Damit ist klargestellt, dass diese Steuerbefreiung somit bei Stromleistungen an Letztverbraucher auch dann weiter gewährt werden soll, wenn der Strom nicht vom Betreiber der Anlage selbst, sondern von demjenigen, der den Betreiber mit der Stromerzeugung beauftragt hat, an Letztverbraucher geleistet wird; anderenfalls – ohne die Möglichkeit des **Betreibenlassens** in § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG – wäre eine Steuerbefreiung nur möglich, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den Strom selbst an Letztverbraucher leisten würde.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Das **Betreibenlassen** ist nicht über das Kriterium der Verfügungsgewalt über die Anlage und den erzeugten Strom definiert.

Im Gegensatz zum Betreibenlassen kann der Betreiber der Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinn nur derjenige sein, der den **Realakt der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in die Lage versetzt wird, indem ihm ein Nutzungsrecht bzw. eine Verfügungsmöglichkeit** an der jeweiligen Anlage eingeräumt wird (siehe dazu **wie bereits zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 a) StromStG** Informationsschreiben der GZD vom 17. Juli 2019).

Der Anlagenbetreiber kann die Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG wiederum in Form einer **Steuerbefreiung** oder in Gestalt einer **Steuerentlastung** in Anspruch nehmen.

Demgegenüber ist für die steuerfreie Stromleistung an Letztverbraucher für den Betreiber oder denjenigen, der die Anlage betreiben lässt, nur das Erlaubnisverfahren vorgesehen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Gemäß **§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StromStG** bedarf derjenige einer Erlaubnis, der von der Steuer befreiten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG entnehmen will.

Nach **§ 9 Abs. 6 StromStG** darf der Erlaubnisinhaber den erzeugten Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck (Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang) steuerfrei entnehmen. Ein Erlaubnisschein wird gemäß § 9 Abs. 1 StromStV **nicht** ausgestellt.

Gemäß **§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG** bedarf derjenige einer Erlaubnis, der von der Steuer befreiten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG leisten will.

Der Erlaubnisinhaber darf den Strom nur gemäß den Vorgaben der Erlaubnis steuerfrei an Letztverbraucher leisten. Ein Erlaubnisschein wird gemäß § 9 Abs. 1 StromStV **nicht** ausgestellt.

Gemäß **§ 8 Abs. 1 StromStV** hat derjenige, der Strom steuerfrei entnehmen oder leisten will, die Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG **schriftlich** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt nach § 1 StromStV zu **beantragen**.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Die Steuerbegünstigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG kann der Betreiber der Anlage auch als **Steuerentlastung** nach § 12c StromStV (Strom aus erneuerbaren Energieträgern) in Anspruch nehmen.

Neu ist **§ 11a StromStV**; hiernach ist zur **Sicherstellung der Zeitgleichheit** zwischen der Erzeugung und der Entnahme der steuerfreien Strommenge nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG die erzeugte und die entnommene **Strommenge in geeigneter Form zu messen**, es sei denn, es kann auf andere Weise nachgewiesen werden, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.

Aufgrund der Tatsache, dass § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nunmehr nur noch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen und Strom, der in Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, begünstigt, **entfällt die Steuerbegünstigung** für Strom, der in **anderen Anlagen** oder aus anderen Energieträgern erzeugt wird. Demgegenüber sieht **§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG** weiterhin eine Steuerbefreiung für Strom vor, der in Anlagen mit einer elektrischen **Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet** wird, sofern die Anlagen **weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen** sind und zur Stromerzeugung nachweislich **versteuerte Energieerzeugnisse** eingesetzt werden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Gemäß § 9 Abs. 1 StromStV ist ein Erlaubnisschein in den Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 StromStG auch weiterhin auszustellen.

Wenn der Strom jedoch ausschließlich selbst erzeugt oder als Versorger unversteuert bezogen wird, wird für Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kein Erlaubnisschein ausgestellt.

In den Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG wird ebenfalls kein Erlaubnisschein ausgestellt.

Erlaubnisse, die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung des Stromsteuergesetzes erforderlich werden, gelten nach der in **§ 15 Abs. 3 StromStG neu geregelten Übergangsfrist** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG ab dem 1. Juli 2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt.

Dies **gilt nur**, wenn **bis zum 31. Dezember 2019 die nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 StromStV erforderlichen Anträge nachgereicht** werden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

Wenn **keine entsprechenden Anträge** gestellt werden, **entfallen die Steuerbefreiungen rückwirkend zum 1. Juli 2019** und es ist gegebenenfalls eine Steueranmeldung erforderlich.

Die GZD weist darauf hin, dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn die Anträge auf Erteilung der Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind.

Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, die Anträge möglichst frühzeitig abzugeben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen (siehe dazu Informationsschreiben der GZD vom 17. Juli 2019).

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES STROMSTG UND DER STROMSTV IM EINZELNEN

3. Datenaustausch gemäß § 10a StromStG

Neu ist zudem § 10a StromStG, wonach **Informationen**, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, zwischen den Hauptzollämtern, den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle **ausgetauscht werden können**, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, aus dem Energiewirtschaftsgesetz oder aus einer auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnung benötigen.

§ 10a StromStG unterminiert § 30 AO, wonach Amtsträger das **Steuergeheimnis** zu wahren haben, und schafft eine Rechtsgrundlage, wonach Informationen des Hauptzollamtes an Übertragungsnetzbetreiber, Bundesnetzagentur oder Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergegeben werden können, so dass jedenfalls dafür Sorge zu tragen ist, dass sich die Angaben nicht widersprechen.

III. Einsatz von Strom für „artfremde“ Anlagen

Bewusster Einsatz von Strom für **artfremde Anlagen** – Sachverhalt: Ein Windpark hat Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, an den Türmen Antennen anzubringen, um Daten bzw. Signale zu übertragen. Die Antennen stehen im Eigentum der Telekommunikationsunternehmen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im laufenden Betrieb oder beispielsweise beim Anschließen einer WEA, die stehen geblieben ist, eigenproduzierter Strom verbraucht wird. Etwaige Strommengen können zudem nicht genau quantifiziert werden.

Steuerbarkeit des Stroms?

Nach Auffassung des HZA ist notwendigerweise zu prüfen, wie diese Antennenanlagen mit Strom versorgt werden. Erfolgt eine Lieferung eigenproduzierten Stroms, so wären die Abgabe einer entsprechenden Meldung und die Abführung angefallener Stromsteuer notwendig. Dasselbe gilt, wenn unversteuerter bezogener Strom verwendet wurde. In beiden Fällen müssten Meldungen bzw. Zahlungen erfolgen. Sofern die Antennenanlagen fremdbezogenen und versteuerten Strom verbrauchen, wäre eine Meldung nicht notwendig.

Der Verbrauch von eigenproduziertem Strom im Windpark beispielsweise zum Anschließen einer WEA, die stehen geblieben ist, ist nach Auffassung des HZA demgegenüber **nicht** von der seit dem 01.01.2018 nicht mehr steuerfreien Entnahme von Strom betroffen. Es geht vielmehr nur um den **„bewussten Einsatz von Strom für artfremde Anlagen“**.

IV. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Die Stromsteuerbefreiungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG wurden trennschärfer gefasst und stehen gemäß § 9 Abs. 4 StromStG – wie zuvor bereits für die Befreiung von Strom zur Stromerzeugung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG – **nunmehr einheitlich unter Erlaubnisvorbehalt.**

Die **Anträge auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom sind bis zum 31. Dezember 2019** zu stellen, damit die jeweils beantragte Erlaubnis – rückwirkend – zum 1. Juli 2019 erteilt werden kann; dies gilt auch für alle Bestandsanlagen.

Die amtlichen Vordrucke sind komplex und unübersichtlich. Prüfen Sie Ihre konkrete Situation zügig und suchen Sie, jedenfalls in Zweifelsfällen, den direkten Austausch mit dem jeweils zuständigen HZA. Moderate Kommunikation ist oft zielführend. Nach unserer Praxis sind die HZA regelmäßig kooperativ und entgegenkommend.

Will man die nötige Bereitschaft erzeugen, der Krise unseres Planeten zu begegnen, muss man dafür sorgen, dass sie uns wichtig genug ist. Wir müssen die Erde als unser einziges Zuhause ansehen – nicht nur im Sinne einer hohlen Phrase, nicht nur mit dem Kopf, sondern ganz tief in uns drin. Daniel Kahnemann, der Psychologe und Nobelpreisträger, der als Erster erkannt hat, dass unser Verstand einen langsamen (abwägenden) und einen schnellen (intuitiven) Modus hat, drückt das so aus:

„Wer mobilisieren will, muss emotionalisieren.“

Wenn wir den Kampf zur Rettung unseres Planeten weiterführen wie ein Auswärtsspiel in der Mitte der Saison, sind wir verloren.

Jonathan Safran Foer*

* Jonathan Safran Foer: Wir sind das Klima!, Köln 2019, S. 40.

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



BRAHMS GROOS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Christian Froberg
Rechtsanwalt

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Stuttgart:

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 83880275

Standort Hamburg:

Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail frohberg@brahms-kollegen.de

Web www.bg-kollegen.de